

Satzung der Linke Medienakademie e. V.

§ 1 Rechtsform und Name

Der Verein trägt den Namen „Linke Medienakademie e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen Bildung und des bürgerschaftlichen Engagements.

Der Verein will damit einen Beitrag zur Entfaltung freien und mündigen Denkens und solidarischen Handelns im humanistischen, demokratischen und weltoffenen Sinne leisten.

Der Zweck und die Ziele des Vereins werden vor allem verwirklicht durch:

- a) vielfältige, öffentliche Bildungsangebote wie Abendseminare, Workshops und Konferenzen und anderen Qualifizierungsveranstaltungen der politischen Bildung mit dem Schwerpunkt Medienkompetenz.
- b) pluralistische Streitgespräche mit Interessenten zu Fragen der Politik, der Geschichte, der Kunst und der Kultur.
- c) Herausgabe und Förderung ein- oder mehrsprachiger Veröffentlichungen,
- d) Aufbau und Förderung von Bildungs- und Begegnungsstätten,
- e) Förderung von Kontakten und Projekten durch pädagogische Angebote zum Erwerb von Medienkompetenz in den Zielgruppen Migrant*innen, Jugendliche und Studierende, Medienmacher*innen und Aktive in Vereinen und Verbänden.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Zuwendungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Rosa-Luxemburg-Stiftung – Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft unterteilt sich in ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige rechtsfähige Körperschaften werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Erteilung der vom Verein verlangten Auskünfte bei dem Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem /der Antragsteller*in eine Bestätigung darüber zugegangen ist.

(3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft weggefallen ist oder sich nachträglich herausstellt, dass diese bereits bei Erwerb nicht vorlagen und auch nachträglich nicht erfüllt sind, sowie durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung veranlasst werden. Die Erklärung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erfolgen. Für

die Wirksamkeit ist der Eingang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend.

(3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(4) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

(5) Jedes ausscheidende ordentliche Mitglied hat die Beiträge für das laufende Jahr in voller Höhe zu erbringen, auch wenn die Mitgliedschaft vorher endet. Ein Anspruch auf Auskehrung eines Teiles des Mitgliedsbeitrags oder auf irgendwelche sonstigen Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 9 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

(3) Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

(4) Fördermitglieder haben keine Stimmrechte.

Absatz

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben in jederzeit widerruflicher Weise auf den Vorstand übertragen.

§ 12 Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

a) Festsetzung der Beiträge,

b) Entlastung des Vorstandes, c) fehlt

d) die Wahl des / der Vorsitzenden, des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes und der übrigen Vorstandsmitglieder,

e) die Wahl des / der Rechnungsprüfer*in,

f) Satzungsänderungen,

g) die Auflösung des Vereins,

h) die Bestellung der Liquidator*innen im Falle der Auflösung des Vereins.

(2) Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe des Tagungsortes und des Termins sowie der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstag zur Post gegeben werden. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand durch Beschluss die Einberufungsfrist abkürzen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn,

a) die Interessen des Vereins es erfordern und der Vorstand es beschließt;

b) mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. In diesem Falle muss die Versammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

§ 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse.

(2) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten.

(4) Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von den stimmberechtigten Mitgliedern, und von diesen schriftlich beim Vorstand, spätestens einen Monat vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung, beantragt werden, sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit ist auch für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.

(5) Wahlen erfolgen geheim, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Abstimmung offen durchzuführen.

(6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(7) Beschlüsse sind vom / von der Schriftführer*in oder einem Mitglied des Vorstandes zu protokollieren. Sie können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem / der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, dem / der Kassenwart*in, dem / der Schriftführer*in und einer ungeraden Zahl bis zu höchstens sieben weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand kann die Wahrnehmung der Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

b) Einberufung der Mitgliederversammlung

c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

d) Verwaltung des Vereinsvermögens

e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts

f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

g) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Quartal zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem / der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen durch den / die Vorsitzende*n. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung auch nur ein Vorstandsmitglied zur Vorstandssitzung erscheint.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandmitglied. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

§ 16 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 08.09.2013